

daß die Indexverbote seit undenklichen Zeiten nicht in ihrer ganzen Strenge beobachtet wurden und nicht in ihrer ganzen Strenge ihre Verbindlichkeit behalten haben. Das gilt zum Beispiel von dem Gebrauch von Schulbüchern, deren Verfasser Protestanten sind, und die nicht von dem betreffenden Bischöfe ausdrücklich zugelassen wurden. Das gilt unseres Erachtens auch vom gewissen Verkauf verbotener Bücher durch katholische Buchhändler. Diese sollten freilich nach Kräften dahin streben, solche Bücher nicht zu verbreiten. Wir glauben dagegen nicht, daß die Buchhändler gegen die kirchlichen Verbote sündigen würden, falls die Verbreitung unter solchen Umständen geschieht, in welchen sie nach Naturrecht keine Sünde enthielte.

Die vorstehenden Grundsätze glauben wir anwenden zu dürfen auf die Bücherverbote des Index. Ob aber auch auf die Verbote der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869? Jedenfalls muß hier das Urtheil ein strengeres sein, als bei jenen Büchern, welche nur durch den Index verboten sind; dies schon aus dem Grunde, weil jene Bulle dem Verbote die Strafe der Excommunication beifügt. Dennoch glauben wir, daß Fälle denkbar sind, in welchen der Verkauf auch dieser Bücher zeitweilig und im Einzelfall ohne Sünde geschehen kann, so daß auch die Excommunication nicht incurriert wird. Denn immerhin handelt es sich hier um eine *lex positiva*, und: „*Lex positiva non urget cum incommodo relative magno*.“ Häufiger noch wird man auch bezüglich solcher Bücher, deren Zahl doch bedeutend geringer ist, einen Verkäufer, wie in unserem Fall, in *bona fide* zu lassen haben, und sich mit der allgemeinen Erklärung begnügen: er dürfe mit seinem Geschäft fortfahren, nur solle er sich bemühen, die aller schlechtesten Bücher möglichst beiseite zu lassen.

Trier.

Leo von Hammerstein S. J.

III. (Casus betreffend die Sonntagspflicht.) Ein verheirateter Postmeister geht beichten. Sein Dienst beginnt an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, dem er schon eine Reihe von Jahren nie beiwohnte. Unter der Woche geht er in die heilige Messe. Der Beichtvater rät ihm, auf Mittel zu denken, damit er wenigstens abwechselnd der Sonntagsmesse beiwohnen und hie und da eine Predigt anhören könne; er möge also zu diesem Zwecke entweder bei der Oberbehörde Vorstellungen machen oder seine Frau oder jemand andern, der ihn vertreten könnte, prüfen lassen. Der Pönitent sagt: „ich kann das Geld niemanden anvertrauen“, und erklärt sich nicht bereit, auf dergleichen Rathschläge einzugehen. Da hält ihn der Beichtvater für nicht genug disponiert und entläßt ihn ohne Losprechung.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat der Beichtvater recht gehandelt oder kann vielleicht dieser Postmeister so fortfahren und sogleich absolviert werden?

II. Kann es in der Osterzeit leichter genommen werden, besonders wenn der Pönitent nur zu Ostern beichten geht und sonst droht, gar nicht mehr zu beichten?

III. Empfiehlt es sich, an den Ordinarius sich zu wenden, damit dieser ihn von der Sonntagsmesse dispensiere, beziehungsweise die Sonntagsmesse in eine Werktagsmesse commutiere?

Antwort auf die I. Frage. Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir die allgemeinen Grundsätze, die bezüglich des Gebotes die heilige Messe anzuhören gelten, vorausschicken. Dieses Gebot ist sowohl ein göttliches als auch ein menschliches (kirchliches). Das göttliche Gebot schreibt nur im allgemeinen vor, daß man wenigstens hie und da eine heilige Messe anhören soll; nach der Lehre der Moralisten wird diesem Gebote genüge gethan, wenn man des Jahres einigemal der heiligen Messe beivohnt, sei dies nun an Sonntagen oder Werktagen (P. Hilarius, *Compend. theolog. moral.* II. p. 111). Das göttliche Gebot hat unser Pönitent erfüllt, wie aus der Darlegung des Falles hervorgeht; daher brauchen wir uns damit nicht weiter zu beschäftigen. Anders verhält es sich mit dem kirchlichen Gebote; denn die Kirche hat das göttliche Gebot nach Zahl und Zeit genauer bestimmt und erweitert, sie schreibt vor, daß man an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe anhöre. Jedoch ist das Kirchengebot, da es eben nur ein menschliches ist, nicht so streng verbindend; man ist von der Haltung desselben entschuldiget, wenn genügende Gründe vorhanden sind. Der heilige Alfons (*Theolog. moral.*, I. III. tr. III. n. 324) schreibt hierüber: „Excusat ab audienda missa quaevis causa *medo* *ocriter* *gravis* scil. quae involvit notabile aliquod *incommodum* aut *damnum* in bonis animae vel corporis, propriis vel proximi“.

Nach dieser Darlegung der Lehre der Moralisten können wir zur Beantwortung der I. Frage übergehen. Aus dem Wortlaute des dargelegten Falles kann man nicht mit Sicherheit beurtheilen, ob die Entschuldigungsgründe genügend seien oder nicht; dies könnte nur durch genauere Fragen des Beichtvaters ermittelt werden. Wir müssen daher unterscheiden. Wenn eine Vorstellung bei der Oberbehörde voraussichtlich Erfolg haben würde oder wenn der Postmeister ohne besondere Schwierigkeiten oder Nachtheile während des Gottesdienstes abwechselnd jemand andern substituieren könnte, dann hat der Beichtvater recht gehandelt, er durfte den Postmeister nicht absolvieren. Allein es scheint mir viel wahrscheinlicher, daß die Entschuldigungsgründe des Postmeisters genügend seien. Denn erstens bin ich der Meinung, daß die Oberbehörde einer derartigen Vorstellung schwerlich Gehör schenken würde; zweitens scheint es mir zu viel verlangt, den Postmeister zu verhalten, daß er seine Frau die Prüfung ablegen lasse, da eine solche Prüfung gar nicht leicht ist und es überhaupt zweifelhaft ist, ob die Frau die nöthige Fähigkeit

dazu hätte; drittens endlich zweifle ich sehr, ob der Postmeister jemand andern finden würde, der sich herbeiließe ohne bedeutende Entschädigung sich der Prüfung zu unterziehen und den Postmeister an Sonn- und Feiertagen theilweise zu vertreten. Daher halte ich es für wahrscheinlich, daß der Beichtvater falsch geurtheilt habe.

Antwort zur II. Frage. An und für sich kann es zur Ofterzeit nicht leichter genommen werden, denn es gelten zur österlichen Zeit keine andern Bestimmungen über die zum Sacramente der Buße erforderliche Disposition; ebenso wenig kann man es wegen der Drohung des Pönitenten, daß er sonst nicht mehr beichten gehe, leichter nehmen; ja eine derartige Drohung würde vielmehr beweisen, daß der Pönitent nicht disponiert ist. Aber vielleicht soll mit diesen Worten nur angedeutet werden, daß der Pönitent erklärt, daß es ihm, wenn er unter diesen Verhältnissen nicht losgesprochen werde, unmöglich gemacht werde, das Sacrament der Buße fernerhin zu empfangen. In diesem Falle könnte man ihm wenigstens sub conditione die Losprechung geben, selbst wenn seine Disposition zweifelhaft wäre, vorausgesetzt, daß er im guten Glauben meint, er sei genügend disponiert. Lehmkuhl (Theol. moral., II. n. 273) bemerkt hierüber: „Absolutio conditionata dari potest aut pro necessitate poenitentis dari debet si poenitens bona fide putat, se satis esse dispositum et confessarius graviter timet, ne negata aut dilata absolutione poenitens in peius ruat et ab omni sacramentorum frequentatione absterreatur“.

Antwort auf die III. Frage. Wenn der Beichtvater mit Sicherheit urtheilen kann, daß die Entschuldigungsgründe vollständig genügen, dann wäre es unnöthig, um Dispens oder Commutation einzukommen; ebenso wäre dies nicht angezeigt, wenn die Entschuldigungsgründe offenbar ungenügend wären, denn in diesem Falle würde der Bischof schwerlich dispensieren beziehungsweise commutieren. Wenn jedoch die Sache zweifelhaft wäre, so würde es sich wohl empfehlen, an den Ordinarius sich zu wenden, natürlich im Einverständnis mit dem Pönitenten. Denn die Bischöfe haben ex consuetudine das Recht, in einzelnen Fällen in dergleichen Kirchengeboten zu dispensieren und folglich auch zu commutieren (Lehmkuhl, I. c. I. n. 652).

Trient.

Professor Dr. J. Niglutsch.

IV. (Eine Ehe, geschlossen angeblich unter einer Bedingung, welche gegen das Wesen der Ehe verstößt.) Am 12. April 1887 wurde in einer Pfarrei von Paris eine Ehe zwischen Karl und Karolina nach katholischem Ritus geschlossen. Diese Ehe war höchst unglücklich und schon nach zwei Monaten sah sich die Frau von ihrem Manne verlassen. Die Frau wandte sich nun an das Pariser Ordinariat und bat um Auflösung, beziehungsweise um Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus